

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.79 vom 2. Januar 2025

BS Appellationsgericht, 2025-01-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2024.79

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.79 du 2 janvier 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.79 del 2 gennaio 2025

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkursöffnung aufheben, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet. Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Konkursöffnung gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG müssen innerhalb der Beschwerdefrist glaubhaft gemacht bzw. bewiesen werden. Neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind bei der Beurteilung einer Beschwerde gegen einen Entscheid des Konkursgerichts im Sinn von Art. 174 SchKG nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist vorgebracht worden sind (AGE BEZ.2022.54 vom 29. Juni 2022 E. 2.1 und BEZ.2020.53 vom 11. November 2020 E. 2.1 mit Nachweisen).

E. 3

Gemäss dem angefochtenen Entscheid stellte die Gläubigerin das Konkursbegehren für Forderungen von CHF 496.45, CHF 497.70 und CHF 497.70 jeweils zuzüglich Zins sowie eine Forderung von CHF 200.■. Betreffend den letzten Betrag ist zu präzisieren, dass es sich dabei um die Gerichtskosten des Rechtsöffnungsverfahrens betreffend die drei verzinslichen Forderungen und damit um Kosten handelt. Gemäss Abrechnung und Quittung des Betreibungsamts vom 24. Dezember 2024 wurden gleichentags die Forderungen von CHF 496.45, CHF 497.70 und CHF 497.70 jeweils zuzüglich Zins sowie Kosten der Betreibung und Konkursandrohung von CHF 132.15 und Rechtsöffnungskosten von CHF 550.■ bezahlt. Da die Gerichtskosten des Rechtsöffnungsverfahrens nur CHF 200.■ betragen haben und keine Parteientschädigung zugesprochen worden ist, ist es offensichtlich, dass der Betrag von CHF 550.■ entgegen der unrichtigen Bezeichnung nicht nur die Gerichtskosten des Rechtsöffnungsverfahrens, sondern auch diejenigen des erstinstanzlichen Konkursverfahrens von CHF 350.■ umfasst. Somit hat die Schuldnerin mit der Abrechnung und Quittung vom 24. Dezember 2024 durch eine Urkunde bewiesen, dass die Gegenstand des Konkursbegehrens und der Konkursandrohung bildenden Schulden, einschliesslich der Zinsen und Kosten, nach der Eröffnung des Konkurses getilgt worden sind. Damit ist die erste Voraussetzung der Aufhebung der Konkursöffnung erfüllt. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Schuldnerin auch ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht hat.

E. 4

4.1 Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden vorhanden sind (BGer 5A_810/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 3.2.1; AGE BEZ.2022.11 vom 9. Februar 2022 E. 4.1 mit Nachweisen). Dabei sind nur sofort und konkret verfügbare, nicht aber zukünftige, zu erwartende oder mögliche Mittel zu berücksichtigen (BGer 5A_335/2014 vom 23. Juni 2014 E. 3.1; AGE BEZ.2022.11 vom 9. Februar 2022 E. 4.1 mit Nachweisen). Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung ihrer finanziellen Situation zu erkennen sind und sie auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Wenn die Schuldnerin nicht über ausreichende liquide Mittel verfügt, um alle fälligen Forderungen umgehend zu begleichen, muss sie aber glaubhaft machen, dass sie unter Berücksichtigung der fälligen und der noch nicht fälligen Forderungen in absehbarer Zeit imstande ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (AGEBEZ.2023.48 vom 26. Juli 2023 E. 2.3.2 und BEZ.2022.11 vom 9. Februar 2022 E. 4.1 mit Nachweisen).

Die im Betreibungsregisterauszug als offen verzeichneten Forderungen sind nach der Praxis des Appellationsgerichts und des Obergerichts des Kantons Zürich bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin grundsätzlich nur dann nicht als fällige Forderungen zu berücksichtigen, wenn die Schuldnerin glaubhaft macht, dass sie nicht bestehen oder nicht fällig sind (AGE BEZ.2023.67 vom 17. Oktober 2023 E. 2.3.1 mit Nachweisen).

Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten der Schuldnerin gewonnenen Gesamteindruck. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für ihr Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung bedeutet dies, dass die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin wahrscheinlicher sein muss als ihre Zahlungsunfähigkeit. Es liegt an der Schuldnerin, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, ihre Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Der wichtigste Beleg in diesem Zusammenhang ist der Auszug aus dem Betreibungsregister (BGer 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3; AGE BEZ.2022.11 vom 9. Februar 2022 E. 4.1 mit Nachweisen).

4.2 Im Auszug aus dem Betreibungsregister betreffend die Schuldnerin vom 23. Dezember 2024 sind abgesehen von der Betreuung, in der die vorliegende Konkursöffnung erfolgt ist, neun weitere Betreibungen verzeichnet. Diese wurden zwischen dem 24. Juli 2020 und dem 16. Oktober 2023 eingeleitet. Die Forderungen, die Gegenstand von zwei der erwähnten Betreibungen bildeten, wurden an das Betreibungsamt bezahlt. In vier der erwähnten Betreibungen wurden für Forderungen des Kantons Basel-Stadt von insgesamt CHF 8'126.25 Verlustscheine nach Art. 115 SchKG ausgestellt. Daraus ist zu schliessen, dass kein oder nicht genügend pfändbares Vermögen vorhanden gewesen ist (vgl. Art. 115 Abs. 1 und 2 SchKG). In drei der erwähnten Betreibungen für Forderungen von insgesamt CHF 9'101.73 hat die Schuldnerin Rechtsvorschlag erhoben. Die Schuldnerin hat nicht einmal ansatzweise dargelegt, weshalb diese Forderungen nicht bestehen oder nicht fällig sein sollten. Angaben zu allfälligen weiteren Forderungen ist die Schuldnerin schuldig geblieben. Damit ist davon auszugehen, dass gegen die Schuldnerin offene fällige Forderungen von mindestens CHF 9'101.73 vorliegen.

Die Schuldnerin hat einen Postenauszug vom 20. Dezember 2024 eingereicht. Gemäss diesem betrug der Saldo ihres Kontokorrentkontos per 20. Dezember 2024 CHF 24.61.

Angaben zu irgendwelchen weiteren Vermögenswerten ist die Schuldnerin schuldig geblieben, obwohl der verfahrensleitende Appellationsgerichtspräsident sie mit Verfügung vom 23. Dezember 2024 darauf hingewiesen hat, dass die mit der Beschwerde eingereichten Belege bei provisorischer und summarischer Beurteilung zur Glaubhaftmachung ihrer Zahlungsfähigkeit nicht genügen und sie die Möglichkeit hat, innert der Beschwerdefrist weitere Belege für ihre Zahlungsfähigkeit nachzureichen. Damit hat die Schuldnerin nicht ansatzweise glaubhaft gemacht, dass sie über ausreichende liquide Mittel verfügt, um alle fälligen Forderungen umgehend zu begleichen. Da sie jegliche Angaben zu allfälligen künftigen Erträgen und allfälligem künftigen Aufwand schuldig geblieben ist, hat sie auch nicht ansatzweise glaubhaft gemacht, dass sie unter Berücksichtigung der fälligen und der noch nicht fälligen Forderungen in absehbarer Zeit imstande ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Unter Mitberücksichtigung der Verlustscheine entsteht bei einer Gesamtbetrachtung vielmehr der Eindruck einer auf unabsehbare Zeit illiquiden Gesellschaft. Damit ist die zweite Voraussetzung der Aufhebung der Konkursöffnung, die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit, nicht erfüllt.

E. 5

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Entsprechend diesem Ausgang des Verfahrens hat die Schuldnerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 600.■ zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO und Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 52 Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.